

# Börseblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftsweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 33.

Dienstag, den 24. April

1838.

Nachdruck in Württemberg.

Der „Allg. Anzeiger der Deutschen“ enthält in Nr. 76 d. J. folgende

Anfrage, die Fortdauer des Nachdruckergewerbes in Württemberg betr.

Durch den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 9. November 1837 gegen den Büchernachdruck ic. ist festgesetzt worden, daß das Eigenthumsrecht an literarischen ic. Erzeugnissen in sämtlichen Deutschen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden, und daß diese Frist von zehn Jahren für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des Deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften ic. vom Tage des Bundesbeschlusses, mithin vom 9. November 1837, bei den künftig erscheinenden Werken aber vom Jahre ihres Erscheinens an gerechnet werden solle. Im §. 5 jenes Beschlusses ist ferner bundesgesetzlich festgesetzt worden: „Die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, haben selbst zu bestimmen, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.“

Diese beiden Bestimmungen können doch wohl gar keinen Zweifel darüber zulassen, daß das Nachdruckergewerbe mit dem 9. Nov. auch in Württemberg in Ansehung der seit 1837 erschienenen Schriften auf zehn Jahre eingestellt werden sollte, und daß Schriftsteller und Verleger jedes neu erscheinenden Buches zehn Jahre lang gegen diebische Angriffe der Nachdrucker des rechtlichen Schutzes auch des Württembergischen Staates versichert sein dürften.

5r Jahrgang.

Nun aber enthalten Stuttgarter Blätter folgendes öffentliche Ansuchen Württembergischer Buchhandlungen vom 22. Febr. d. J. an sämtliche Redactionen inländischer periodischer Schriften. (Hier folgt ein Auszug aus dem in Nr. 31 mitgetheilten Circular.)

Wie ist dieses zu verstehen? Hat der Bundesbeschluß, den die Württembergische Regierung mit gefaßt hat, nicht vom 9. Nov. an staatsrechtliche Wirkung in Württemberg? Wenn aber nicht, weil er dort noch nicht verkündet ist: können die Schriftsteller und Buchhändler anderer Deutschen Staaten, welche durch die Verzögerung der Bekanntmachung des Bundesbeschlusses in Württemberg in Schaden kommen, weil die dortigen Nachdrucker die gewährte Frist mit verdoppeltem Eifer für ihren schändlichen Erwerb benutzen werden, nicht bundesrechtlich, nach Art. 31 u. 32 der Wiener Schlußacte, die Württembergische Staatsregierung in Anspruch auf Schadenersatz nehmen? — Es fragt sich ferner: Wenn der Bundesbeschluß erst ein Jahr oder länger nach dem 9. Nov. 1837 in Württemberg verkündet wird, in welches Zeitverhältniß des Schutzes gegen den Nachdruck treten dann die bereits erschienenen Bücher? Dürfen dieselben nur zehn Jahre nach dem 9. Nov. 1837, oder zehn Jahre nach Verkündung des Bundesbeschlusses in Württemberg nicht nachgedruckt werden?

Sollten nicht, da es den Deutschen Schriftstellern selbst an einem Vereinigungspuncte fehlt, die Deutschen Buchhändler sich in ihrer nächsten Versammlung zur Jubilmesse in Leipzig mit diesem Gegenstande beschäftigen, und die Lösung obiger Fragen durch Eingaben an die Württembergische Staatsregierung oder an die hohe Deutsche Bundesversammlung erbitten wollen?

B.